

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Sternberg

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V vom 18.02.1994, GVOBl. Nr. 5, zuletzt geändert am 09.08.2000, GVOBl. M-V S. 360) hat die Stadtvertretung am 24.09.2003 nachfolgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Sternberg beschlossen:

§ 1 Stellung des Beirates

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die vielfältigen Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger Sternbergs, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber der demokratischen Öffentlichkeit, den Parteien, der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen, der Stadtverwaltung und ihren Ämtern
- (2) Der Beirat ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiges Organ der Senioren für Senioren. Seine Arbeit ist getragen vom Geist der gegenseitigen Achtung, der Respektierung unterschiedlicher Anschauungen im Rahmen des Grundgesetzes und des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates, der Toleranz und der Integration der verschiedenen Gruppen älterer Bürger.
- (3) Die Eigenständigkeit und das selbständige Wirken der Mitglieder wird dadurch in keiner Weise berührt.
- (4) Der Seniorenbeirat unterstützt die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung, soweit Belange der älteren Bürger betroffen sind.

§ 2 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat vertritt die Belange der älteren Menschen in allen Lebensbereichen.
- (2) Der Beirat pflegt dazu den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Information. Er koordiniert bestimmte Vorhaben der Mitglieder und organisiert gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen.
- (3) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in den für ältere Menschen wichtigen Angelegenheiten den zuständigen Ausschüssen Anregungen und Empfehlungen über den Ausschussvorsitzenden zur Beratung vorzulegen.
- (4) Berät ein Ausschuss über Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen des Seniorenbeirates oder in sonst für ältere Menschen wichtigen Angelegenheiten, so kann er Vertreter des Seniorenbeirates als Sachkundige anhören. Entsprechendes gilt für die Sitzungen der Stadtvertretung.
- (5) Über wesentliche Probleme der Senioren/innen informiert der Beirat nach seinem Ermessen die Öffentlichkeit zur Gewinnung ihres Verständnisses und ihrer Unterstützung.
- (6) Der Beirat fördert die Begegnung der älteren und jüngeren Generation.

§3 Bildung und Zusammensetzung des Beirates

- (1) In den Seniorenbeirat der Stadt Sternberg werden 12 Mitglieder berufen.
Der jeweils noch amtierende Beirat schlägt der neu gewählten Stadtvertretung zu Beginn ihrer Legislaturperiode auf der Grundlage der Delegierungsvorschläge der Senioren- und Sozialverbände, der Kirchen sowie aus dem Personenkreis der in der Seniorenarbeit erfolgreich arbeitenden ehrenamtlichen oder beruflich tätigen Bürgerinnen und Bürger 12 geeignete Mitglieder, die ihre Bereitschaft zur Arbeit im Beirat erklärt haben, zur Berufung in den Beirat vor. Diese Berufung hat spätestens in der 2. Ordentlichen Sitzung der Stadtvertretung nach ihrer Konstituierung zu erfolgen.

- (2) Die Amtsperiode des berufenen Beirates erstreckt sich auf die Dauer der Kommunalwahlperiode.
- (3) Der Beirat kann ständige oder zeitweilige Berater/innen zu seinen Sitzungen einladen.
- (4) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 4 Sprecherrat

- (1) Der durch die Stadtvertretung neu berufene Seniorenbeirat wählt in seiner 1. Sitzung den Vorstand des Seniorenbeirates.
Dieser Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden
dem Stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand vertritt den Beirat im Einvernehmen mit diesem in der Zeit zwischen den Sitzungen.
- (3) Der Vorsitzende des Beirates der Stadt vertritt zugleich die Interessen des Beirates der Stadt im Seniorenbeirat des Amtes Sternberger Seenlandschaft.
- (4) Der Beirat kann weitere seiner Mitglieder mit Vertretungsaufgaben beauftragen.

§ 5 Geschäftsgang/Geschäftsordnung

- (1) Der Beirat tagt in der Regel jeden 2. Monat jeweils am 1. Montag.
Er beschließt am Anfang des Jahres einen Arbeits- und Sitzungsplan.
Die Tagungen des Beirates sind öffentlich.
Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Seniorenbeirates dieses schriftlich beantragen.
- (2) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen und Vertreter der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, der Stadtverwaltung und ihrer Ämter einladen, wenn die zur Beratung stehenden Fragen ihren Verantwortungsbereich betreffen.
- (3) Die Tagesordnungen der Sitzungen werden jeweils in der vorangegangenen Sitzung festgelegt. Kurzfristige Ergänzungen der Tagesordnung können nur mit Zustimmung aller Mitglieder zu Beginn einer Sitzung vorgenommen werden.
- (4) Der Seniorenbeirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bildung der Stadtvertretung eine Geschäftsordnung.
- (5) Bei Streitigkeiten im Seniorenbeirat kann der o.g. Ausschuss zur Vermittlung angerufen werden.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung

- (1) Dem Seniorenbeirat ist rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorlagen der Stadtvertretung zu geben, soweit diese Belange von Senioren

betreffen. Die Zuleitung erfolgt durch den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bildung.

- (2) Der Seniorenbeirat legt einmal pro Jahr Rechenschaft über die von ihm geleistete Arbeit vor der Stadtvertretung ab.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie bleibt gültig bis zum Widerruf. Die Satzung vom 10.03.1994 tritt außer Kraft.

Sternberg, den 06.01.2004

gez. Quandt
Bürgermeister

Veröffentlichung im Stirnbarger Verklicker Nr. 01/04 vom 24.01.2004